

# **B a u m s c h u t z s a t z u n g der Stadt Weißenfels zum Schutz von Bäumen, Großsträuchern und Hecken**

vom 11. Dezember 2013

Auf der Grundlage des §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), des § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S 569) und von § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S 814) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Weißenfels ohne die räumlichen Bereiche der nach der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels bestimmten Ortschaften und innerhalb dieses Geltungsbereiches:
  - a) die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und
  - b) die Außenbereichsflächen (Außenbereichsinseln), die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Buchst. a) befinden.
- (2) Die Erklärung der Bäume, Großsträucher und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie:
  - a) das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
  - b) zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
  - c) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
  - d) der Luftreinhaltung dienen und
  - e) vielfältige Lebensräume darstellen.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume, Großsträucher und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
  - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgeblich,
  - b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist,
  - c) alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 400 cm, gemessen vom Erdboden bis zum Ende des höchsten Zweiges,
  - d) alle frei wachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von 150 cm ab einer Länge von 200 cm,
  - e) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
  - a) Pappeln,
  - b) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
  - c) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Landes Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651) in der jeweiligen aktuellen Fassung,
  - d) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
  - e) Bäume, Großsträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), in der jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 3**

#### **Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume, Großsträucher und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
  - a) das Kappen von Bäumen,
  - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume, Großsträucher oder Hecken gefährden oder schädigen,
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten),
  - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
  - e) das Ausbringen von Herbiziden,
  - f) das Lagern, Ausschütten oder Aufgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien),
  - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zu befestigten Flächen gehört,
  - h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b) die Behandlung von Wunden,
  - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - e) der Rückschnitt bzw. das „Auf-den-Stock-setzen“ von Großsträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
  - f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.
- (5) Derjenige, der als Verkehrssicherungspflichtiger bzw. Verantwortlicher für den Gefahrenzustand nach Absatz 4 die Maßnahme veranlasst oder in dessen Interesse dies von einem Dritten unmittelbar ausgeführt wird, hat die unaufschiebbaren Maßnahmen unverzüglich nach deren Durchführung der Stadt Weißenfels schriftlich anzuzeigen. Bestandteil dieser Anzeige ist eine Dokumentation des Zustandes der geschützten Bäume, Großsträucher und Hecken und die Nachweisführung, dass es zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. zur Gefahrenabwehr unaufschiebbar notwendig war, die konkreten Maßnahmen durchzuführen.  
Die §§ 8 und 9 über Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen gelten entsprechend.

### **§ 4**

#### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume, Großsträucher und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Weißenfels kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen, Großsträuchern und Hecken zu dulden.

### **§ 5**

#### **Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Weißenfels kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
  - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume, Großsträucher und Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht auf zumutbare Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) von den geschützten Bäumen, Großsträuchern oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - c) der geschützte Baum, Großstrauch oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d) die Beseitigung der geschützten Bäume, Großsträucher und Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
  - e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

## **§ 6**

### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Weißenfels schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang, bei Großsträuchern nach Standort, Art, Höhe und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Weißenfels kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

## **§ 7**

### **Verfahren bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser, bei Großsträuchern mit Höhe und bei Hecken mit Höhe und Länge einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzung**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes, Großstrauches, oder Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu treffenden Entscheidung zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
- a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 18-20 cm nachzupflanzen.
  - b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 80 cm ist für jeden zusätzlich angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

- c) Wird für die Beseitigung eines geschützten Großstrauches eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, einen Großstrauch, dreimal verpflanzt, in der Handelsgröße Höhe 125-150 cm, zu pflanzen.
  - d) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen, zweimal verpflanzt, in der Handelsgröße von Höhe 100-125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernte Hecke sind zwei Gehölze der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (2) Die Anordnung einer Ersatzpflanzung ist im jeweiligen Einzelfall unter Würdigung der von dem betroffenen geschützten Landschaftsbestandteil insbesondere nach dessen Zustand, Alter und Standort ausgehenden Wohlfahrtswirkung einerseits und andererseits der mit der Unterschutzstellung und deren Fortführung in der Form der Ersatzpflanzung verbundenen Belastung für den Eigentümer zu treffen. In der Genehmigung nach § 5 wird die Anordnung der Ersatzpflanzung und deren Inhalt festgestellt.
  - (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
  - (4) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Ausgleichszahlungen**

- (1) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen für die Beseitigung eines geschützten Baumes auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung verfügt, wo dies möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung i. H. v. 772,00 € je Baum (hier enthalten sind der Wert des Baumes, die Kosten für die Pflanzung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) der nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Weißenfels zu entrichten.  
Die Ausgleichszahlung wird mit der Genehmigung nach § 5 festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Genehmigung fällig. Die Beseitigung des geschützten Baumes ist erst nach Zahlung der Ausgleichszahlung zulässig.
- (2) Die Stadt Weißenfels verwendet die eingenommenen Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Folgebeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zu Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach §§ 8 und 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach §§ 8 oder 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Weißenfels die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Ziff. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - b) Maßnahmen an den geschützten Landschaftsbestandteilen durchführt, ohne dass diese nach § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung unaufschiebbar waren und ohne dafür im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - c) der Anzeigepflicht nach §§ 3 Abs. 4 Satz 2, 6 und 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
  - d) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - e) nach §§ 8 und 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichzahlungen entrichtet oder
  - f) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 34 Abs. 2 Ziff. 2 des Naturschutzgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro, geahndet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über den Schutz von Bäumen, Großsträuchern und Hecken in der Stadt Weißenfels vom 23. Juli.1998 (Weißenfelser Amtsblatt, 8. Jahrgang, Ausgabe Nr. 7 vom 31. Juli 1998, S. 2) und
2. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Leißling vom 04.06.2008 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge - Teucherner Land“, vom 20.06.2008, Ausgabe 06, auf den S. 8).

Weißenfels, den 12.12.2013

Risch  
Oberbürgermeister